

**Herzlich Willkommen
zur
Schriftführer/innen-Schulung**

Agenda

1. Was/wann wird gewählt?
2. Ansprechpartner und Erreichbarkeit
3. Allgemeines
4. Ablauf des Wahltages im Überblick
5. Der Wahlvorstand
6. Wahlvorsteher/Wahlvorsteherin
7. Die Wahlhandlung
8. Wählerverzeichnis
9. Wahlrecht
10. Wahlschein
11. Stimmabgabe

Agenda

- 12. Ende der Wahlhandlung
- 13. Ergebnisermittlung
- 14. Beschlussfassung
- 15. Kontrolle und Schnellmeldung
- 16. Wahlniederschrift
- 17. Abschlussarbeiten

Was/wann wird gewählt?

Hauptverwaltungsbeamte	Landrätin/Landrat des Landkreises Helmstedt Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Schöningen
Kommunalwahl	Kreistag des Landkreises Helmstedt Rat der Stadt Schöningen Ortsrat Esbeck Ortsrat Hoiersdorf
Wahltag/Wahlzeit	13. September 2026 von 08:00 bis 18:00 Uhr
mögliche Stichwahl	27. September 2026 von 08:00 bis 18:00 Uhr

Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Gemeindewahlleiterin	Frau Claudia Backhauf Telefon: 05352 512 - 147
Stellv. Gemeindewahlleiter	Herr Ingo Weitze Telefon: 05352 512 - 155
Stellv. Gemeindewahlleiter	Herr Patrick Wahl Telefon: 05352 512 - 141
Bürgerbüro	Telefon: 05352 512 - 145
E-Mail:	wahlen@schoeningen.de

Allgemeines

Wahlgebiet

Schöningen unterteilt sich in

- **10** Wahlbezirke + **6** Briefwahlbezirke

Wahlberechtigt sind

- Deutsche oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
- wenn sie am Wahltag mind. 16 Jahre alt sind
- seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet, in dem sie wählen wollen, ihren Wohnsitz haben (z.B. im Landkreis für die Wahl des Kreistags),
- nicht aufgrund einer Gerichtsentscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind sowie
- in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben

Ablauf des Wahltages im Überblick

Zeit	Arbeitsschritt
07:00 Uhr	Wahlvorsteher/-in trifft im Wahlraum ein, Übernahme der Wahlunterlagen
07:15 Uhr	Eintreffen der weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum (Wenn die Schichteinteilung bereits vor dem Wahltag abgesprochen wurde, müssen nur die Mitglieder der ersten Schicht erscheinen)
07:15 – 08:00 Uhr	Vorbereiten der Wahlhandlung
Ausfall von Wahlhelfern	bitte umgehend melden –Frau Voß 512-145
08:00 Uhr	Eröffnung der Wahlhandlung durch Vorsteher/in
08:00 – 18:00 Uhr	Wahlzeit, Betreuung des Wahllokals
13:00 Uhr	Schichtwechsel, möglichst ohne Unterbrechung der Stimmabgabe
18:00 Uhr	Ende der Wahl

Der Ablauf des Wahltages im Überblick

Zeit	Arbeitsschritt
ab 18:00 Uhr	Stimmenauszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses
	Beendigung der Stimmenauszählung (Richtzeit), Bekanntgabe und Schnellmeldung des Ergebnisses, Fertigstellung der Wahlniederschrift, Verpacken der Wahlunterlagen
abschließend	Übergabe der Wahlunterlagen vor Ort an Beauftragten des Wahlamts (Entgegennehmer/-innen)

Zusammensetzung

- besteht aus 8 Mitgliedern
 - (Wahlvorsteher/-in und Vertretung, Schriftführer/-in und Vertretung, und 4 Beisitzern)
- arbeitet in 2 Schichten
 - es müssen immer **mind. 3 Wahlvorstandsmitglieder** (1 Wahlvorsteher/-in oder Stellvertreter/-in, 1 Schriftführer/-in oder Stellvertreter/in und 1 weiterer Beisitzer) **anwesend sein**

Aufwandsentschädigung

- Wahlvorsteher/-innen und Schriftführer/-innen sowie die Stellvertreter/-innen
 - 90 €
- Beisitzer
 - 60 €



Aufgaben

- arbeitet öffentlich auch bei der Auszählung
- ist zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet (**ins. keine Verlautbarung von Wählerdaten**)
- hat das Hausrecht für unzulässige Wahlwerbung oder Wählerbeeinflussung
 - Außerhalb des Gebäudes bitte die Wahlleitung verständigen!
- ist zuständig für die Organisation der Abläufe im Wahlraum,
- entscheidet über die Zulassung und Zurückweisung von Wahlberechtigten,
- entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe,
- Zählt ab 18.00 Uhr gemeinsam (alle 8 Wahlvorstandsmitglieder) die Stimmzettel aus,
 - mind. jedoch fünf Wahlvorstandsmitglieder
- führt die Wahlniederschrift



Organisation im Wahlraum

- Tisch des Wahlvorstands von allen Seiten zugänglich
- sichert die Wahlunterlagen gegen unzulässige Einsichtnahmen und Verlust
 - verschlossene Urnen vor den Tisch stellen (Abdeckung Urnenschlitz)
- Wahlkabinen überblickbar aufstellen, jedoch nicht einsehbar
- Stifte zur Stimmabgabe in den Wahlkabinen
- Wahlbekanntmachung + Hinweisschilder + Musterstimmzettel



Aufgaben

- Eröffnet und beendet die Wahlhandlung am Wahltag
- Verteilt die Aufgaben auf die Mitglieder des Wahlvorstandes
- Verpflichtet die Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit bei Antritt des Wahlehrenamtes
- Beaufsichtigt die ordnungsgemäße Stimmabgabe im Wahlraum
 - Prüfen, ob Wahlurnen leer sind, dann verschließen
- Korrigiert das Wählerverzeichnis, falls notwendig (z.B. bei nachträglich ausgestellttem Wahlschein)
- Übermittelt die Schnellmeldung
- Überbringt die Wahlunterlagen in das Rathaus



- Beginnt durch Bekanntgabe des Wahlvorstehers pünktlich um 8.00 Uhr
- Endet mit dem, durch den Wahlvorsteher, bekanntzugebenden Schluss der Wahlzeit um 18.00 Uhr
 - Wahlberechtigte, die bis dahin im oder aus Platzgründen vor dem Wahlraum erschienen sind, dürfen ihre Stimmen noch abgeben.
- Während der Wahlhandlung sind stets die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten:
 - Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht befugt, Angaben zur Person von Wähler/-innen laut zu äußern, es sei denn, dass es die Feststellung der Wahlberechtigung erfordert.

- Wahlberechtigt ist nur derjenige, **der keinen Sperrvermerk** (W) hat bzw. nicht aus dem Verzeichnis gestrichen wurde (G)
- Sperrvermerk W: Die Person hat Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten und **darf** nur über die Briefwahl wählen (Hauptwahl)
- Sperrvermerk G: Die Person ist nachträglich aus dem Wählerverzeichnis gestrichen, also nicht (mehr) wahlberechtigt
- Bitte Aufpassen: In Einzelfällen sind einige Personen nicht für **alle** Wahlen wahlberechtigt
- Nach Ausgabe der Wahlzettel, wird im Wählerverzeichnis unter der entsprechenden Wahl ein haken gesetzt.
- Bitte beachten sie dabei, das die personenbezogenen Daten dem Datenschutz unterliegen und nicht von Personen außerhalb des Wahlvorstandes eingesehen werden können.

Wählerverzeichnis vom 31.08.2026

Kommunalwahlen 2026
10: Wahlbezirk 010

1. Ausfertigung

Nr	Wahlberechtigter	geb	KW	KL	GV	GB	OW	Bemerkungen
481	Winter, Jennifer Am Kakelsberg 5	01.08.1981	W	W	W	W	W	
482	Winter, Lea Sophie Am Kakelsberg 5	24.07.2008						
483	Winter, Luca Am Kakelsberg 5	18.09.2005	W	W	W	W	W	
484	Winter, Matthias Am Kakelsberg 5	20.08.1970						

Sperrvermerk W

- Wahlschein erhalten!
 - Wähler muss diesen vorlegen, um bei Ihnen wählen zu können.

Sperrvermerk WB

- Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten!
 - Wahlschein und Stimmzettel sind vom WV einzubehalten, neue Stimmzettel sind auszugeben
 - Wahlschein zu eingenommenen Wahlscheinen und entsprechend eintragen.

Nur bei Stichwahl!

Europawahl Test 2024 004: WBZ 004		1. Ausfertigung		
Nr	Wahlberechtigt	geb	EW	Bemerkungen
521	Schneider, Hans	12.08.1946		
522	Schneider, Hans	12.08.1946		
523	Schneider, Hans	12.08.1946		
524	Schneider, Hans	12.08.1946		
525	Schneider, Hans	12.08.1946		
526	Schneider, Hans	12.08.1946	WB	WB Aussetzung 29.04.2024 Bk
527	Schneider, Hans	12.08.1946		
528	Schneider, Hans	12.08.1946		

**Das Wählerverzeichnis ist in alphabetischer
Reihenfolge des Nachnamens sortiert!**

Prüfung des Wahlrechts

ohne Wahlschein (Wahlbenachrichtigung)

- Vorlage auf Verlangen, alternativ durch Vorlage des Ausweisdokumentes
- Schriftführer stellt Wahlberechtigung fest durch Überprüfung des WVZ (keine Nachträge vorhanden)
- Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis
- Datenschutz bei Prüfung des Wahlrechts beachten

mit Wahlschein (Briefwahl) Stimmabgabe ist in jedem Wahllokal möglich

- Vorlage des Wahlscheines nebst Ausweisdokument (geklärte Identität)
- Wahlvorsteher stellt Wahlberechtigung fest
- Stimmabgabe wird nicht im Wählerverzeichnis vermerkt

**Wahlbenachrichtigung zurückgeben,
da diese auch bei der **Stichwahl** gilt!**

Wahlschein

Achtung:

KEIN Wählen mit Wahlschein im Wahllokal

Die Stimmenabgabe eines Wahlscheininhabers oder einer Wahlscheininhaberin (siehe Sperrvermerk im WVZ) ist bei der Hauptwahl am 13.09.2026 **NICHT** möglich!

Wählende, die Briefwahlunterlagen beantragt haben, können bis 18 Uhr ihre Briefwahlunterlagen im Rathaus abgeben.

Wahlschein für die **MUSTER**

3. Wahl zum Kreistag
Wahl zum Landtag
Wahl zum Rat der Stadt
Wahl zum Bürgermeister

2. Im Landkreis Helmstedt
im Landkreis Helmstedt
in Schöningen
in Schöningen

99% Ortsräte

Wahlbenachrichtigung
am 13.09.2026

Nur gültig für den obigen Wahlbereich

1. Wahlschein Nr. **1**
Wählervorzeichnis Nr. **1**

oder

☐ Erteilung eines Wahlscheins nach § 19 Abs. 1

Herrn
Max Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterhausen

Name + Adresse

Postleitzahl, Ort ²⁾

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

☒ durch Briefwahl
☐ gegen Abgabe des Wahlscheins an den Wahlleiter

Dem Wahlschein sind Briefwahlunterlagen

Schöningen, 24.08.2026

I. A. Weidner

Achtung!
Die nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben
Der Wahlschein mit dem Stimmzettelschlag in den Wahlbriefumschlag

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³⁾
Ich bestätige in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den
§ 161 des Strafgesetzbuchs, dass ich den/die beigelieferten Stimmzettel persönlich als Wähler(in) ⁴⁾ / als
Hilfsperson ⁵⁾ gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person - gekennzeichnet habe.

3. Unterschrift der wählenden Person
(Datum, Vor- und Familienname)

oder

8. Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift:
Vor- und Familienname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort

Unterschrift der Hilfsperson
(Datum, Vor- und Familienname)

Bitte die Hinweise für die Briefwahl beachten!

1) Wahlberechtigt, von der Gemeinde als Wahlberechtigter eingetragen und nicht als Wahlberechtigte eingetragen.
2) Nur ausfüllen, wenn der Wähler nicht in der Wohnung wohnt.
3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§ 161 des Strafgesetzbuchs.
4) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§ 161 des Strafgesetzbuchs.
5) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§ 161 des Strafgesetzbuchs.

Wahlschein

Ausnahme „Stichwahl am 27.09.2026“:

Die Stimmenabgabe eines Wahlscheininhabers oder einer Wahlscheininhaberin ist bei der Stichwahl möglich.

Wahlschein für die
im Landkreis Hainstadt
im Landkreis Hainstadt
in Schöningen
in Schöningen
99% Ortsräte
Wahlbenachrichtigung
am 13.09.2026
Nur gültig für den obigen Wahlbereich

1. Wahlschein Nr. **12345**
Wahlverzeichnis Nr. **12345**
oder
☐ Erstellung eines Wahlscheins nach § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 1

2. Name + Adresse
Herrn
Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

3. Wahl zum Kreisrat
Wahl zum Landrat
Wahl zum Rat der Stadt
Wahl zum Bürgerhaushalt

Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) **12345 Musterstadt**

Kann mein Wahlschein an der oben genannten Wahl teilnehmen?
☐ Ja
☐ Nein

Das Wahlschein und unter Vorlage eines gültigen Ausweises durch
Zeugnis in einem betriebl. Wechsel
Dem Wahlschein in diesem betriebl. Wechsel
Schöningen, 24.08.2026
(Name und Unterschrift)
Zust. betriebl. Leiter
A. Weitzer
Name des betriebl. Leiters, wenn vorhanden (sonst nicht ausfüllen)

Achtung!
Bitte nachfolgende Angaben vollständig ausfüllen und unterschreiben
Dann den Wahlschein mit dem Stimmzettelschlag in den Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl
Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§ 156 und 261 des Strafgesetzbuchs, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich als Wähler(in) / als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person - gekennzeichnet habe.

3. Unterschrift der wählenden Person
(Stempel, falls vorhanden)

4. Unterschrift der Hilfsperson
(Stempel, falls vorhanden)

5. Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift:
Vor- und Nachname
Geburtsdatum
Geburtsort
Unterschrift der Hilfsperson
(Stempel, falls vorhanden)

Bitte die Hinweise für die Briefwahl beachten!

1) Falls Wahlberechtigte von der Dienst- oder sonstigen Tätigkeit freigestellt werden, so sind sie zur Teilnahme an der Wahl verpflichtet.
2) Die Wahlberechtigten, die an der Wahl teilnehmen, sind verpflichtet, die Wahlbenachrichtigung zu erhalten.
3) Die Wahlberechtigten, die an der Wahl teilnehmen, sind verpflichtet, die Wahlbenachrichtigung zu erhalten.
4) Die Wahlberechtigten, die an der Wahl teilnehmen, sind verpflichtet, die Wahlbenachrichtigung zu erhalten.
5) Die Wahlberechtigten, die an der Wahl teilnehmen, sind verpflichtet, die Wahlbenachrichtigung zu erhalten.
6) Die Wahlberechtigten, die an der Wahl teilnehmen, sind verpflichtet, die Wahlbenachrichtigung zu erhalten.
7) Die Wahlberechtigten, die an der Wahl teilnehmen, sind verpflichtet, die Wahlbenachrichtigung zu erhalten.
8) Die Wahlberechtigten, die an der Wahl teilnehmen, sind verpflichtet, die Wahlbenachrichtigung zu erhalten.
9) Die Wahlberechtigten, die an der Wahl teilnehmen, sind verpflichtet, die Wahlbenachrichtigung zu erhalten.
10) Die Wahlberechtigten, die an der Wahl teilnehmen, sind verpflichtet, die Wahlbenachrichtigung zu erhalten.

schöningen
stadt der speere

- [illegible]

Wahlbenachrichtigung

schöningen
stadt der Speere

Wahlbenachrichtigung

für die Kommunalwahlen/für die Direktwahl(en)

Wahltag: Sonntag, der 13.09.2026 Wahlzeit: 08:00 bis 18:00 Uhr
etwaige Stichwahl: Sonntag, der 27.09.2026 Wahlzeit: 08:00 bis 18:00 Uhr

Empfänger

Muster 1

Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können in folgendem Wahlraum wählen:

Wählen

Wahlraum: Wahlbezirk:
Wahlverz.-Nr.:

Telefonische Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie in Ihrem Wahlamt unter der unten stehenden Telefonnummer.

Bringen Sie dazu bitte diese Benachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis, als Unionsbürger Ihren Identitätsausweis oder Reisepass bereit.

Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit erforderlich können Sie sich hierzu auch der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Wenn Sie durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster beantragen. Den Antrag können Sie bei der Gemeinde abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Der Antrag kann auch mündlich, schriftlich oder elektronisch gestellt werden (nicht telefonisch und nicht per SMS). In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wahlscheinanträge werden nur bis zum 11.09.2026, 13:00 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Das Gleiche gilt auch für eine etwaige Stichwahl. Die Beantragung des Wahlscheins hierfür kann bereits zusammen mit der Beantragung des Wahlscheins für die oben genannten Wahlen erfolgen. Bitte bewahren Sie diese Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl am 27.09.2026 auf.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wenn Ihre Anschrift nicht richtig angegeben ist, teilen Sie das bitte der Gemeinde mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Gemeindevahlbehörde

Absender	Stadt Schöningen	Tele: 05352 - 512 141
	Markt 1	Fax: 05352 -512 211
	38364 Schöningen	E-Mail: wahlen@schoeningen.de



Name + Adresse

Herr: Max. Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterland

MUSTER
* Wenn Wahlschein nur für die Hauptwahl beantragt wurde
Wahlbenachrichtigung
für die

Wahl zum Bürgermeister

Stichwahl zum Landrat

am Sonntag, 27.09.2026 von 8:00 bis 18:00 Uhr

Muster 2

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,
Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie dazu bitte diese Benachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis - als Unionsbürgerinnen: Ihren Identitätsausweis - oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben. Soweit erforderlich können Sie sich hierzu auch der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
Wenn Sie durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster beantragen. Bei einer etwaigen Stichwahl kann mit dem Wahlschein in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl gewählt werden. Den Antrag können Sie bei der Wahlbehörde abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Der Antrag kann auch mündlich, schriftlich oder elektronisch gestellt werden (nicht telefonisch und nicht per SMS). In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wahlscheinanträge werden nur bis zum 25.09.2026, 13:00 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.
Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Stadt Schöningen persönlich abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wenn Ihre Anschrift nicht richtig angegeben ist, teilen Sie das bitte der Stadt Schöningen mit.
Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer

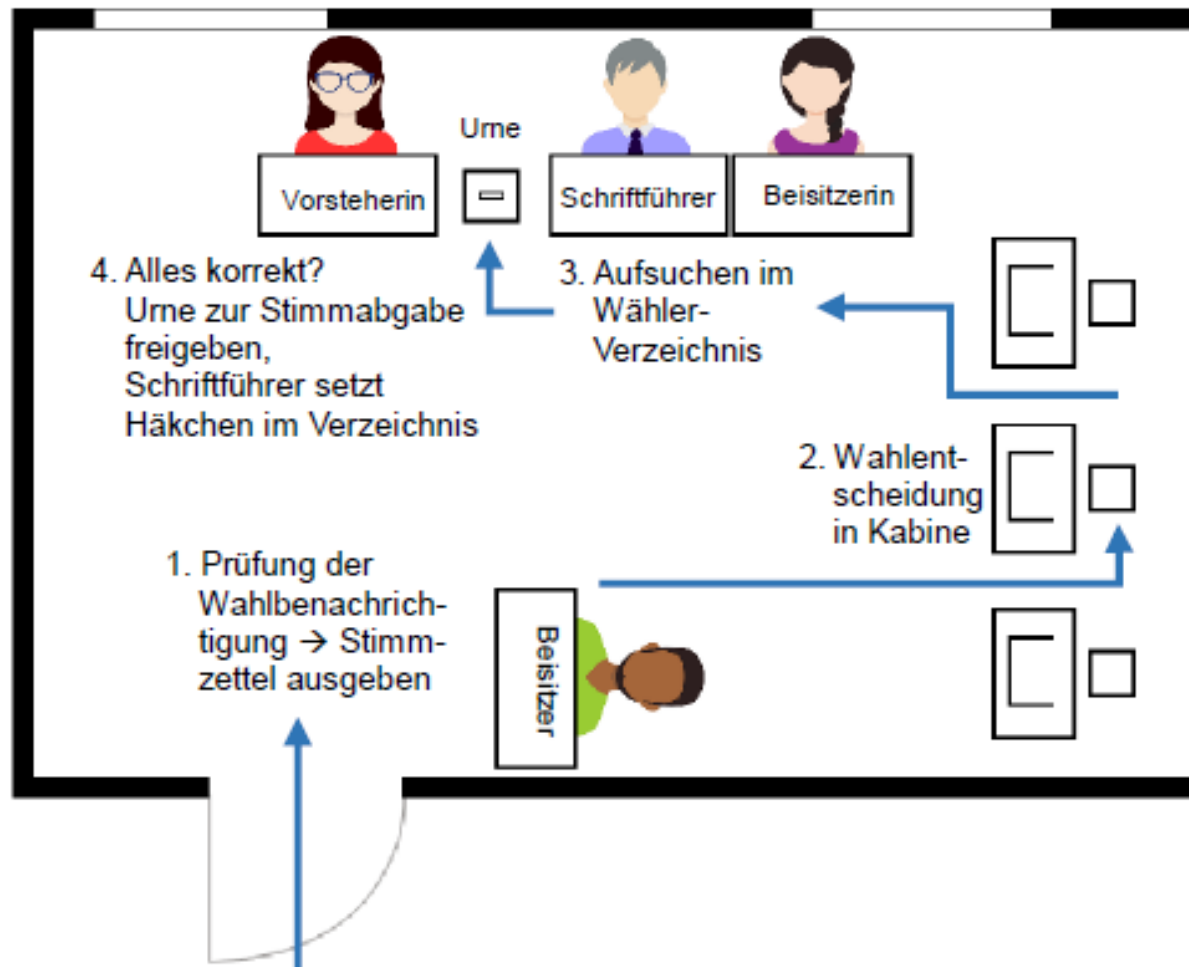
Wahlraum:	Gymnasium Anna-Sophianum Zimmer K12
Wahlraum:	Elmstraße 21 38364 Schöningen
Wahlraum:	Zugang über oberen Parkplatz

Wahlscheinbeantragung auch online unter
www.schoeningen.de

oder mit dem aufgedruckten QR-Code



**Wahlbenachrichtigung für
Wahlscheininhaber die für die
Hauptwahl per Brief gewählt haben.**



Ausgabe der Stimmzettel

- Durch Beisitzer/-in
 - Wahlberechtigung feststellen (ggf. durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung oder des Wahlscheines)
 - Stimmzettel **entsprechend** der Wahlberechtigung aushändigen

Landratswahl =	blau
Kreistagswahl =	grau
Bürgermeisterwahl =	orange
Stadtratswahl =	rot
Ortsrat Esbeck =	gelb
Ortsrat Hoiersdorf =	grün

Kennzeichnung des Stimmzettels

- Nur in der Wahlkabine (**Keine Ausnahme!**)
- Alleine, persönlich und geheim
 - (Ausnahme bei leseunkundigen oder körperlich beeinträchtigte Personen: Hilfsperson)
- (Mehrfache) Faltung, so dass Kennzeichnung verdeckt ist

Stimmabgabe (Zurückweisungsgründe/Problemfälle)

Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht im Wählerverzeichnis vermerkt ist und **(k)**einen Wahlschein besitzt,
2. sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,
3. (keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet) **nur bei Stichwahl**,
4. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat (**vorher Rücksprache mit der Wahlleitung im Rathaus**)
5. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet, gefaltet oder so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist,
6. seinen Stimmzettel mit einem äußerlich erkennbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
7. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder
8. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Problemfälle bei der Stimmabgabe

Grundsatz: Bei Bedenken stets Beschluss fassen

„Niederschrift über besonderen Vorfall“

Vermerk in Wahlniederschrift (2.6) und gesonderte Anlage mit Nummerierung

Ende der Wahlhandlung

Vorbereitung der Ergebnisermittlung

- 18:00 Uhr: Ablauf der Wahlzeit Bekanntgabe (siehe Wahlvorsteher)
 - Wahlhandlung für geschlossen erklären
- Anwesende Wahlberechtigte noch abstimmen lassen
- Ggf. Zutritt zum Wahlraum kurz sperren
- Grundsatz der Öffentlichkeit beachten

1.Grundsatz:

„Sorgfalt und Genauigkeit vor Schnelligkeit“

2.Grundsatz:

„Direktwahl vor Mehrheitswahl“

Landrat – Bürgermeister – Kreistag – Stadtrat - Ortsräte

Ergebnisermittlung

- Unverzüglich und ohne Unterbrechung nach der Wahlhandlung
- Vor der Auszählung sind alle Unterlagen vom Tisch zu entfernen
 - **vor allem alle übrig gebliebenen Stimmzettel**
- Gezählt wird ausschließlich durch die Mitglieder des Wahlvorstands
- Das Auszählen ist wie auch alle anderen Vorgänge öffentlich und darf beobachtet werden

Bearbeitungsreihenfolge der Ergebnisauszählung

Die Auszählung erfolgt **nacheinander** für alle Wahlen identisch in folgenden Schritten

1. Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten
2. Feststellung der Zahl der Wähler
3. Auszählung der Stimmen, Erfassung in den Zähllisten
4. Zusammenfassung der Auszählung im Entwurf der Schnellmeldung
5. Übertragung des Ergebnisses in die Schnellmeldung
6. **Telefonische Übermittlung an Rathaus / 05352 512 -152 oder -247 oder -142**
7. Fertigung der Niederschrift

Die Zähllisten und die Schnellmeldungen finden Sie in den Mappen vor der eigentlichen Niederschrift, die Sie im Wahllokal erhalten. **Die Benutzung der Zähllisten ist verbindlich vorgeschrieben.**

Die Zahl der Wahlberechtigten

Die Werte **A1** und **A2** werden der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses entnommen

Beachten Sie:

- Die Werte für die Landrats-, Bürgermeister-, Kreis-, Stadtrats- und Ortsratswahlen können unterschiedlich sein
- Die Werte können während des Wahltages berichtigt worden sein. Es gelten immer die aktuellsten Zahlen, also die, die am weitesten rechts stehen
- Berichtigungen der Abschlussbeurkundung sind nur zulässig, wenn sie von der Wahlleitung veranlasst werden

Ergebnisermittlung

Die Zahl der Wähler

Gezählt werden

1. die aus der Urne entnommenen Stimmzettel
2. die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine

Die Gesamtzahl der Stimmzettel und die Summe aus Stimmabgabevermerken und Wahlscheinen müssen übereinstimmen, anderenfalls ist die Zählung zu wiederholen.

Im Falle einer bleibenden Differenz wird die Gesamtzahl der Stimmzettel als Zahl der Wähler in die Wahlniederschrift eingetragen.

- Anzahl der Stimmzettel in der Niederschrift eintragen

Die Zählung der Stimmen erfordert drei Arbeitsgänge:

1. Sortierung der Stimmzettel
2. Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen und der **leeren** Stimmzettel
3. Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel (Zusätze, Streichungen, Mehrfachkreuze ...)

Auszählung

- Verteilung der Zähllisten an die Wahlvorstandsmitglieder möglichst gleichmäßig und geordnet (Zähllistenführer/innen)
- Vorsitzende/r und ein weiteres Mitglied (Ansager/in) bleiben außen vor
- Ansager/in nimmt die **unsortierten** Stimmzettel und sagt bei jedem an, für welche **Gesamtliste** und/oder welche Bewerberin die Stimmen abgegeben wurden
- es werden alle Stimmen aller Stimmzettel erfasst, auf Stimmen denen bis zu drei Stimmen eindeutig gültig abgegeben wurden
- Zähllistenführer/innen streichen die Zahl der Stimmen in dem entsprechenden Zahlenblock der Zählliste ab
- Sie sollten die Stimmen langsam und immer nach dem gleichen Schema ansagen, am besten in dieser Art:
Partei, „Gesamtliste“, Anzahl der Stimmen,
oder
Partei, „Bewerberin Nr. ??“, Name der Bewerberin, Anzahl der Stimmen

- Stimmzettel nicht aufwändig vorsortieren
- Durch die vorgeschriebene Verwendung von Zähllisten können Sie auch ohne Vorsortierung schnell und einfach ein richtiges Ergebnis ermitteln
- Die Zähllisten sind bereits für Ihren Wahlbezirk vorbereitet

**Alle Zähllisten sind vom Wahlvorsteher/in und dem
Listenfürer/in zu unterschreiben!**

Beschlussstimmzettel

- ausgesonderte Stimmzettel, auf denen **nicht** eindeutig 3 bzw. 1 gültige Stimme abgegeben worden ist
- Über jeden Stimmzettel und im Zweifel über jede Stimme auf einem Beschlussstimmzettel wird, ggf. nach kurzer Beratung, einzeln abgestimmt. Das gilt auch, wenn die Gültigkeit offensichtlich ist.
- Ungekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig, bedürfen jedoch **keines** Beschlusses. Es genügt die Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel
- Beurteilen Sie den Gesamteindruck, den der Stimmzettel auf einen unbefangenen Betrachter macht und stellen Sie sich folgende Fragen:
 - Enthält der Stimmzettel wertende Zusätze oder Vorbehalte ?
 - Wird das Wahlgeheimnis verletzt?
 - Wollte der Wähler seine Stimme(n) in gültiger Weise abgeben?
 - Ist eindeutig zu erkennen, für wen die Stimme(n) abgegeben wurde(n)?
- Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Halten Sie sich dabei nicht zu lange an einem einzelnen Stimmzettel auf.

- Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag
- Der/Die Vorsitzende notiert das Abstimmungsergebnis auf der Rückseite jedes Beschlussstimmzettels
- Haben Sie einen Stimmzettel als Ganzes für ungültig erklärt, so wird für diesen Stimmzettel eine Zahl auf der Zählliste in der Spalte für ungültige Stimmzettel abgestrichen
- Lautet der Beschluss, dass der Stimmzettel an sich gültig ist, wird wie in der Ansagephase für jede gültige Stimme eine Zahl in der entsprechenden Zählliste abgestrichen
- Einzelne ungültige Stimmen oder nicht vergebene Stimmen auf einem Stimmzettel werden nicht extra erfasst.
- Nicht vergessen: Alle Beschluss-Stimmzettel durchnummerieren und als Anlage zur Niederschrift in den Umschlag stecken

Beschlussfassung bei Anlass zu Bedenken

- Anlass zu Bedenken =
weder eindeutig gültig noch leer
- Beschlussfassung in jedem Einzelfall
- Mündliche Bekanntgabe des Beschlusses durch Wahlvorsteher
- Bei „gültigen“ Stimmen jeweils ansagen,
für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist

Beschlussvermerk auf Rückseite des Stimmzettels

- Beschlussergebnis
- Bei Gültigkeit: Welcher Bewerber
- Begründung für die „Gültigkeit“ bzw. „Ungültigkeit“
- Abstimmungsverhältnis
- Unterschrift Wahlvorsteher
- Fortlaufende Nummerierung

Beschlussfassung

– weitere Behandlung der Stimmzettel

- Eintrag der fortlaufenden Nummerierung von beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln in der Wahlniederschrift (3.4.4)
- Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel werden nummeriert und als Anlage zur Wahlniederschrift genommen

- Überprüfung der Zusammenzählung durch zwei Beisitzer

Kontrolle der Plausibilitäten:

Gültige Stimmen + ungültige Stimmen =
Anzahl der Wähler

- Bekanntgabe des festgestellten Ergebnisses durch Wahlvorsteher
- Eintrag in die Schnellmeldungen
 - [Schnellmeldung Stadtrat - Muster.pdf](#)
 - [Schnellmeldung Bürgermeister - Muster.pdf](#)
- Telefonische Schnellmeldungen ans Rathaus 05352/
512-152 Lynn Schlaeger
512-247 Melanie Jestel-Heiser
512-142 Adina Schulze

Aufbau der Niederschrift

- Jede Niederschrift ist dem Grunde nach gleich aufgebaut
- Sie besteht aus einem Ausfüllteil, Ergebnisteil und einem Textteil
 - Der Ausfüllteil umfasst die ersten drei Seiten der Niederschrift und alles was aufgefüllt werden muss ist weiß hinterlegt
 - Der Ergebnisteil ist auf Seite 4 zu finden und hält das Wahlergebnis fest
 - Der Textteil umfasst alle Erklärungen zu den Tätigkeiten des Wahlvorstandes
- Alle Wahlvorstandsmitglieder müssen die Niederschrift mit ihrer Unterschrift genehmigen
- In jeder Mappe ist ein Umschlag eingeklebt, in den nach der Auszählung die ungekennzeichneten Stimmzettel und die Beschluss-Stimmzettel kommen

Jedes Wahllokal hat 4 – 5 verschiedene Niederschriften

1. Landrat (blau)
2. Bürgermeister (orange)
3. Kreistag (weiß)
4. Stadtrat (rot)
5. Ortsrat (gelb/grün)

Wahlniederschrift Landratswahl (**blau**)

- Vorrangige Aufgabe des Schriftführers
- Vorgeschriebener Ablauf der Ergebnisermittlung im Wahlbezirk

Öffnen der Urne mit den Stimmzetteln für die Landratswahl (**blau**) und Entnahme der Stimmzettel

- Kontrolle, ob Urne leer
- Stimmzettel entfalten

Ablauf siehe Folie 29 - 40

[WBZ Muster Landrat.pdf](#)

Wahlniederschrift Bürgermeisterwahl (**orange**)

- Vorrangige Aufgabe des Schriftführers
- Vorgeschriebener Ablauf der Ergebnisermittlung im Wahlbezirk

Öffnen der Urne mit den Stimmzetteln für die Bürgermeister (**orange**) und Entnahme der Stimmzettel

- Kontrolle, ob Urne leer
- Stimmzettel entfalten

Ablauf siehe Folie 29 - 40

[WBZ Muster BGM.pdf](#)

Wahlniederschrift Kreistagswahl (weiß)

- Vorrangige Aufgabe des Schriftführers
- Vorgeschriebener Ablauf der Ergebnisermittlung im Wahlbezirk

Öffnen der Urne mit den Stimmzetteln für die Kreistagswahl (weiß) und Entnahme der Stimmzettel

- Kontrolle, ob Urne leer
- Stimmzettel entfalten

Ablauf siehe Folie 29 - 40

[WBZ Muster Kreistag.pdf](#)

Wahlniederschrift Stadtratswahl (**rot**)

- Vorrangige Aufgabe des Schriftführers
- Vorgeschriebener Ablauf der Ergebnisermittlung im Wahlbezirk

Öffnen der Urne mit den Stimmzetteln für die Stadtratswahl (**rot**) und Entnahme der Stimmzettel

- Kontrolle, ob Urne leer
- Stimmzettel entfalten

Ablauf siehe Folie 29 - 40

[WBZ Muster Stadtrat.pdf](#)

Wahlniederschrift - Ortsräte Esbeck und Hoiersdorf

Wahlniederschrift Ortsräte

Esbeck = **gelb**; Hoiersdorf = **grün**

- Vorrangige Aufgabe des Schriftführers
- Vorgeschriebener Ablauf der Ergebnisermittlung im Wahlbezirk

Öffnen der Urne mit den Stimmzetteln für die Ortsräte (gelb, grün) und Entnahme der Stimmzettel

- Kontrolle, ob Urne leer
- Stimmzettel entfalten

Ablauf siehe Folie 29 - 40

[WBZ Muster OR Esbeck.pdf](#)

[WBZ Muster OR Hoi.pdf](#)

- [WBZ Muster Landrat.pdf](#)
- [WBZ Muster BGM.pdf](#)
- [WBZ Muster Kreistag.pdf](#)
- [WBZ Muster Stadtrat.pdf](#)
- [WBZ Muster OR Hoi.pdf](#)
- [WBZ Muster OR Esbeck.pdf](#)

Nach Auszählung und Ergebnisübermittlung werden die Unterlagen verpackt und an die Wahlleitung im Rathaus übergeben

- 1. Verpacken der Wahlniederschrift**
- 2. Verpacken der Wahlunterlagen**

1. Verpacken der Wahlniederschrift

Umschlag:

- Wahlniederschrift
- Schnellmeldung
- Beschlussstimmzettel

Hinweise:

- **Jede** Wahl ist **getrennt** und **einzel**n zu verpacken
- **NICHT** siegeln

2. Verpacken der Wahlunterlagen – siehe Niederschrift

Die ausgezählten Stimmzettel bitte je Stapel verpacken:

1. Paket mit den Stimmzetteln (getrennt nach den einzelnen Wahlen) (Packpapier)
2. Paket mit unbenutzten Stimmzetteln

Bei Stichwahl zusätzlich:

3. Paket mit eingenommenen Wahlscheinen

- **Pakete 1-3 sind :**
- mit einer **Siegelmarke** zu versehen,
- mit der Nummer des Wahlbezirkes zu kennzeichnen,
- mit der Inhaltsangabe zu beschriften und vom Wahlvorsteher zu unterschreiben!

- Bitte nach Abschluss der Wahlhandlung **den entsprechenden Hausmeister informieren!**
- Die Kisten mit den Wahlunterlagen sowie der Müll aus dem Wahllokal werden am Wahlabend von den **Wahlvorstehern** persönlich im Rathaus (Bürgerbüro) abgegeben
- Dort werden die Wahlniederschriften und die Wahlunterlagen von einer Mitarbeiterin /einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung auf Vollständigkeit überprüft

Erst nach dieser Überprüfung darf der Wahlvorsteher in seinen wohlverdienten Feierabend!

Wir bedanken uns für Ihre
Aufmerksamkeit und Ihre **Bereitschaft**
uns bei der Durchführung der Wahl zu
unterstützen!

Haben Sie noch Fragen ???